

Satzung

§ 1

Name und Sitz:

Der Name des Vereins ist: „Förderverein zum Erhalt der Rellinger Kirche“ mit dem Zusatz e. V. nach Eintragung. Er hat seinen Sitz in Rellingen.

§ 2

Zweck:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bau- und sonstigen Maßnahmen, die dem Erhalt der Rellinger Kirche dienen. Der Verein kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen gemeinnützigen Organisationen und öffentlichen Stellen zusammenarbeiten.

Die Fördermaßnahmen des Vereins erfolgen entsprechend den Rahmenvorgaben des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rellingen und in Abstimmung mit diesem.

§ 3

Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Jede Mitgliedschaft bedarf schriftlicher Bestätigung. Die Mitgliedschaft im Verein ist unbegrenzt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.

§ 4

Beiträge

Der Mindestbeitrag der Mitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Es steht jedem Mitglied frei, einen höheren Beitrag zu leisten.

§ 5

Vorstand und Mitgliederversammlung

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus einem / einer Vorsitzenden, einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin, einem Schatzmeister einer Schatzmeisterin, und einem Schriftführer / einer Schriftführerin. Weitere Vorstände können von der Mitgliederversammlung bestellt werden.

Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Ein Vertreter des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rellingen ist

geborenes Mitglied des Vorstands. Der / die Vorsitzende ist zugleich Geschäftsführer /-in des Vereins und führt die allgemeinen Geschäfte.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende und sein / ihr Stellvertreter / seine / ihre Stellvertreterin. Jeder von ihnen kann den Verein nach außen alleine vertreten.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. An der Abstimmung verhinderte Mitglieder sind von den Beschlüssen zu benachrichtigen. Es kann auch schriftlich abgestimmt werden. Der Vorstand kann seine Geschäftsordnung selbst bestimmen.

Der Vorstand beschließt über die Gewährung von Hilfeleistungen, Spenden und Unterstützungen im Sinne des Vereinszwecks. Er prüft die Rechnungs- und Jahresabschlüsse.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 (Vorstands-Mitglieder einschließlich des / der Vorsitzenden oder des Stellvertreters / der Stellvertreterin anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Vorstands selbst, auf Antrag eines anderen Vorstandsmitglieds oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Es findet mindestens eine Sitzung im Geschäftsjahr statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich – auch per Mail - unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das der / die Vorsitzende des Vorstands oder – falls er / sie verhindert ist – ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und ein anwesendes Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen hat.

Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden des Vorstands oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

§ 6

Vereinsvermögen, Geschäftsjahr

Das Vereinsvermögen setzt sich ausschließlich aus Mitgliederbeiträgen und Spenden zusammen. Die Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – abgesehen vom Ersatz notwendiger Auslagen – weder eine Vergütung für ihre Tätigkeit, noch Gewinnanteile, noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 7

Satzungsänderung – Auflösung:

Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder des Vereins erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rellingen, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

Rellingen, den